

# Antrag auf Befreiung von der Pflicht zur Übernahme und Bereitstellung einer Komposttonne nach § 18 Abs. 5 Abfallsatzung (AbfS) und Ermäßigung der Abfallgebühr wegen Eigenkompostierung nach § 2 Abs. 5 Abfallgebührensatzung (AbfGS) Landkreis Sangerhausen

Bitte füllen Sie den grau hinterlegten Bereich aus und bestätigen Sie den Antrag mit Ihrer Unterschrift.  
Rücksendung an: Eigenbetrieb Abfallwirtschaft, Dr.-Wilhelm-Külz-Straße 12, 06526 Sangerhausen

<b>Kassenzeichen</b>	
<b>Grundstück</b>	Straße:
	Hausnummer:
	Ort:
<b>Grundstückseigentümer (Anschlusspflichtiger)</b>	Name:
	Vorname:
	Straße:
	Hausnummer:
	Ort:
	Telefon/Fax
	E-Mail:

Hiermit stelle ich als Anschlusspflichtiger den Antrag, von der Pflicht zur Übernahme und Bereitstellung einer Komposttonne befreit zu werden.

Ich verpflichte mich, alle auf meinem Grundstück anfallenden kompostierbaren Abfälle durch Eigenkompostierung auf dem selben anschlusspflichtigen Grundstück ordnungsgemäß und schadlos zu verwerten.

Mir ist bekannt, dass ich bei Kontrolle verpflichtet bin, Auskunft über Art und Weise der Kompostierung zu geben und das Betreten des Grundstückes zum Zwecke der Überwachung der Verwertung zu dulden (§ 21 Abs. 1 und § 22 Abs. 2 AbfS).

\_\_\_\_\_  
Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift des Anschlusspflichtigen

## Hinweise zum Antrag

Antragsberechtigt ist nur der Anschlusspflichtige, in der Regel der Grundstückseigentümer (§4 Abs. 1 und 2 AbfS).

Nach § 18 Abs. 5 der Satzung über die Abfallentsorgung im Landkreis Sangerhausen (AbfS) vom 18.11.1993 in der z.Z. geltenden Fassung kann der Anschlusspflichtige vom Landkreis von der Pflicht zur Übernahme und Bereitstellung einer Komposttonne befreit werden, wenn er sich schriftlich zur Eigenkompostierung aller auf seinem Grundstück anfallenden kompostierbaren Abfälle im Sinne von § 9 AbfS verpflichtet. Die Eigenkompostierung hat auf dem anschlusspflichtigen Grundstück zu erfolgen. Nach § 2 Abs. 5 der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung im Landkreis Sangerhausen (AbfGS) vom 20.12.1993 in der z.Z. geltenden Fassung ermäßigt sich die Gebühr bei Eigenkompostierung um 10%.